

## STANDARDVERTRAGSKLAUSELN FÜR INTERNATIONALE ÜBERWEISUNGEN

### ABSCHNITT I

#### Klausel 1. Zweck und Anwendungsbereich

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (1) (Datenschutz-Grundverordnung) bei der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland erfüllt werden.
- b) Die Parteien:
  - i) die natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), Behörde(n), Dienststelle(n) oder Einrichtung(en) (im Folgenden, "Stelle" oder "Stellen"), die die in Anhang I.A aufgeführten personenbezogenen Daten übermitteln werden (im Folgenden jeweils als "Datenexporteur" bezeichnet), und
  - ii) die in Anhang I.A aufgeführte(n) Stelle(n) in einem Drittland, die die personenbezogenen Daten vom Datenexporteur direkt oder indirekt über eine andere Stelle, die ebenfalls Vertragspartei dieser Spezifikation ist, erhält/erhalten (nachstehend "Datenimporteur" genannt), diesen Standardvertragsklauseln (nachstehend "Spezifikation" genannt) zugestimmt haben.
- c) Diese Spezifikation gilt für die Übermittlung der in Anhang I.B aufgeführten personenbezogenen Daten.
- d) Die Anlage zu diesen Spezifikationen, die die in diesen Spezifikationen genannten Anhänge enthält, ist Teil der Spezifikationen.

#### Klausel 2. Wirkung und Unveränderlichkeit der Klauseln

- a) Diese Spezifikation sieht angemessene Garantien, einschließlich durchsetzbarer Rechte der betroffenen Personen und wirksamer Rechtsbehelfe, gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 und in Bezug auf die Übermittlung von Daten von für die Verarbeitung Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter oder von Auftragsverarbeitern an andere Auftragsverarbeiter vor, im Einklang mit den in Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Standardvertragsklauseln, sofern diese nicht geändert werden, außer zum Zweck der Auswahl des/der geeigneten Moduls/Module oder der Hinzufügung oder Aktualisierung von Informationen im Anhang. Dies hindert die Parteien nicht daran, die in dieser Spezifikation enthaltenen Standardvertragsklauseln in einen umfassenderen Vertrag aufzunehmen oder zusätzliche Klauseln oder Garantien hinzuzufügen, sofern diese nicht direkt oder indirekt im Widerspruch zu dieser Spezifikation stehen oder die Grundrechte oder -freiheiten der betroffenen Personen beeinträchtigen.
- b) Diese Spezifikation gilt unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Datenexporteur gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

#### Klausel 3: Drittbegünstigte

- a) Die Betroffenen können sich als Drittbegünstigte gegenüber dem Datenexporteur und/oder dem Datenimporteur auf diese Spezifikation berufen und deren Einhaltung verlangen, wobei folgende Ausnahmen gelten
  - I. Klauseln 1, 2, 3, 6 und 7.
  - II. Klausel 8: [Modul Eins] Klausel 8.5(e) und Klausel 8.9(b); [Modul Zwei] Klausel 8.1(b) und Klausel 8.9(a), (c), (d) und (e); [Modul Drei] Klausel 8.1(a), (c) und (d) und Klausel 8.9(a), (c), (d), (e), (f) und (g); [Modul vier] Klausel 8.1(b) und Klausel 8.3(b).
  - III. Klausel 9: [Modul zwei] Klausel 9 Buchstaben a), c), d) und e); [Modul drei] Klausel 9 Buchstaben a), c), d)

und e).

IV. Klausel 12: [Modul eins] Klausel 12(a) und (d); [Module zwei und drei] Klausel 12(a), (d) und (f).

- V. Klausel 13.
- VI. Klausel 15.1 Buchstaben c), d) und e).
- VII. Klausel 16(e).
- VIII. Klausel 18: [Module eins, zwei und drei] Klausel 18(a) und (b); [Modul vier] Klausel 18.

b) Buchstabe a gilt unbeschadet der Rechte der betroffenen Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

#### Klausel 4: **Auslegung**

- a) Werden in dieser Spezifikation Begriffe verwendet, die in der Verordnung (EU) 2016/679 definiert sind, so haben sie die gleiche Bedeutung wie in der genannten Verordnung.
- b) Diese Spezifikationen sind im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zu lesen und auszulegen.
- c) Diese Bedingungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die im Widerspruch zu den in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Rechten und Pflichten steht.

#### Klausel 5: **Hierarchie**

Im Falle von Widersprüchen zwischen den vorliegenden Bedingungen und den Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Vereinbarung oder des Inkrafttretens der vorliegenden Bedingungen geltenden Vereinbarungen zwischen den Parteien sind die vorliegenden Bedingungen maßgebend.

#### Klausel 6: **Beschreibung der Übertragung(en)**

Die Einzelheiten der Übermittlung(en) und insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten, die übermittelt werden, und die Zwecke, für die sie übermittelt werden, sind in Anhang I.B aufgeführt.

#### Klausel 7 (fakultativ). **Einbeziehungsklausel**

- a) Jede Einrichtung, die nicht Vertragspartei dieser Spezifikation ist, kann dieser Spezifikation mit Zustimmung aller Parteien jederzeit beitreten, entweder als Datenexporteur oder als Datenimporteur, indem sie die Anlage ausfüllt und Anhang I.A unterzeichnet.
- b) Mit dem Ausfüllen der Anlage und der Unterzeichnung von Anhang I.A gilt die beitretende Einrichtung als Vertragspartei dieser Spezifikation und hat die Rechte und Pflichten eines Datenexporteurs oder eines Datenimporteurs, je nachdem, in welcher Kategorie sie in Anhang I.A aufgeführt ist.
- c) Der beitretende Rechtsträger erwirbt keine Rechte und Pflichten aus diesen Bedingungen, die aus der Zeit vor dem Beitritt stammen.

## **ABSCHNITT II: VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN**

#### Klausel 8: **Datenschutzgarantien**

Der Datenexporteur gewährleistet, dass er sich in angemessener Weise vergewissert hat, dass der Datenimporteur durch Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus dieser Spezifikation zu erfüllen.

#### **8.1. Anweisungen**

- a) Der Datenimporteur darf personenbezogene Daten nur auf der Grundlage von dokumentierten Anweisungen des Datenexporteurs verarbeiten. Der Datenexporteur kann solche Anweisungen während der gesamten Laufzeit des Vertrags erteilen.

- b) Der Datenimporteur informiert den Datenexporteur unverzüglich, wenn er diese Anweisungen nicht befolgen kann.

## **8.2. Zweckbindung**

Der Datenimporteur darf personenbezogene Daten nur für die spezifischen Zwecke der Übermittlung gemäß Anhang I.B verarbeiten, es sei denn, er folgt weiteren Anweisungen des Datenexporteurs.

## **8.3. Transparenz**

Der Datenexporteur stellt der betroffenen Person auf Anfrage kostenlos ein Exemplar dieser Spezifikation einschließlich des von den Parteien ausgefüllten Anhangs zur Verfügung. Soweit dies zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, wie den in Anhang II beschriebenen Maßnahmen und personenbezogenen Daten, erforderlich ist, kann der Datenexporteur den Wortlaut des Nachtrags zu dieser Spezifikation vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen, muss jedoch eine aussagekräftige Zusammenfassung zur Verfügung stellen, wenn dies die betroffene Person daran hindern würde, den Inhalt des Nachtrags zu verstehen oder ihre Rechte wahrzunehmen. Auf Anfrage teilen die Parteien der betroffenen Person die Gründe für die Schwärzung mit, soweit dies ohne Offenlegung der geschwärzten Informationen möglich ist. Diese Klausel berührt nicht die Verpflichtungen des Datenexporteurs gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

## **8.4. Genauigkeit**

Stellt der Datenimporteur fest, dass bei ihm eingegangene personenbezogene Daten unrichtig oder nicht mehr aktuell sind, so teilt er dies dem Datenexporteur unverzüglich mit. In diesem Fall arbeitet der Datenimporteur mit dem Datenexporteur bei der Löschung oder Berichtigung der Daten zusammen.

## **8.5. Dauer der Verarbeitung und Löschung oder Rückgabe der Daten**

Die Verarbeitung durch den Datenimporteur erfolgt nur für den in Anhang I.B genannten Zeitraum. Nach Erbringung der Verarbeitungsdienstleistungen löscht der Datenimporteur auf Verlangen des Datenexporteurs entweder alle im Auftrag des Datenexporteurs verarbeiteten personenbezogenen Daten und weist dem Datenexporteur nach, dass er dies getan hat, oder er gibt dem Datenexporteur alle in seinem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten zurück und löscht alle vorhandenen Kopien. Bis zur Vernichtung oder Rückgabe der Daten hat der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Spezifikation zu gewährleisten. Falls das für den Datenimporteur geltende Recht die Rückgabe oder Vernichtung personenbezogener Daten verbietet, verpflichtet sich der Datenimporteur, die Einhaltung dieser Spezifikation weiterhin zu gewährleisten und die Daten nur in dem Umfang und für die Dauer zu verarbeiten, die nach dem Recht des Landes vorgeschrieben sind. Dies gilt unbeschadet der Klausel 14 und insbesondere der Verpflichtung des Datenimporteurs nach Klausel 14, den Datenexporteur während der gesamten Laufzeit des Vertrags zu informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass er Vorschriften oder Praktiken unterliegt oder unterlag, die nicht den Anforderungen von Klausel 14 Buchstabe a entsprechen.

## **8.6. Sicherheit der Behandlung**

- a) Der Datenimporteur und während der Übermittlung auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, insbesondere zum Schutz vor Sicherheitsverletzungen, die zur zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust oder zur Veränderung personenbezogener Daten oder zu deren unbefugter Weitergabe oder unbefugtem Zugang führen ("Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten"). Bei der Festlegung eines angemessenen Sicherheitsniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Kosten der Umsetzung, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den Risiken, die die Verarbeitung für die betroffenen Personen darstellt, gebührend Rechnung. Die Parteien ziehen insbesondere eine Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, vor allem bei der Übermittlung, in Betracht, wenn der Zweck der Verarbeitung auf diese Weise erfüllt werden kann. Im Falle der Pseudonymisierung sollten die zusätzlichen Informationen, die erforderlich sind, um die personenbezogenen Daten einer bestimmten betroffenen Person zuzuordnen, so weit wie möglich unter der alleinigen Kontrolle des Datenexporteurs bleiben. Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Absatz hat der Datenimporteur zumindest die in Anhang II aufgeführten

technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen. Die Website

Der Datenimporteur führt regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen weiterhin ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten.

- b) Der Datenimporteur gewährt seinen Mitarbeitern nur insoweit Zugang zu personenbezogenen Daten, als dies für die Erfüllung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Er stellt sicher, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- c) Im Falle einer Verletzung der Sicherheit personenbezogener Daten, die vom Datenimporteur gemäß dieser Spezifikation verarbeitet werden, ergreift der Datenimporteur geeignete Maßnahmen, um die Verletzung zu beheben, und insbesondere Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Auswirkungen. Der Datenimporteur benachrichtigt auch den Datenexporteur unverzüglich, nachdem er von der Sicherheitsverletzung Kenntnis erlangt hat. Diese Benachrichtigung enthält Angaben zu einer Kontaktstelle, bei der weitere Informationen eingeholt werden können, eine Beschreibung der Art der Sicherheitsverletzung (möglichst einschließlich der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der betroffenen personenbezogenen Datensätze), die voraussichtlichen Folgen und die Maßnahmen, die zur Behebung der Sicherheitsverletzung ergriffen wurden oder ergriffen werden sollen, insbesondere gegebenenfalls Maßnahmen zur Abschwächung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen. Wenn und soweit nicht alle Informationen gleichzeitig bereitgestellt werden können, enthält die erste Meldung die derzeit verfügbaren Informationen, und zusätzliche Informationen werden ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt, sobald sie verfügbar sind.
- d) Der Datenimporteur arbeitet mit dem Datenexporteur zusammen und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere bei der Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde und an die betroffenen Personen, wobei die Art der Verarbeitung und die dem Datenimporteur zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt werden.

### **8.7. Sensible Daten**

Soweit die Übermittlung personenbezogener Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten oder biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit oder Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer natürlichen Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (im Folgenden "sensible Daten"), wendet der Datenimporteur die in Anhang I beschriebenen besonderen Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.B.

### **8.8. Weitergehende Transfers**

Der Datenimporteur darf personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Anweisung des Datenexporteurs an einen Dritten weitergeben. Darüber hinaus dürfen die Daten nur dann an Dritte außerhalb der Europäischen Union (4) (im selben Land wie der Datenimporteur oder in einem anderen Drittland; im Folgenden "Weitergabe") weitergegeben werden, wenn der Dritte durch diese Spezifikation gebunden ist oder ihr zustimmt, wobei er das entsprechende Modul wählen kann, oder wenn:

- I. die Weiterübermittlung in ein Land erfolgt, für das ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt, der die Weiterübermittlung abdeckt;
- II. der Dritte ansonsten angemessene Garantien im Sinne von Artikel 46 oder 47 der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die betreffende Verarbeitung bietet;
- III. wenn die Weitergabe für die Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Ansprüchen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungs-, Aufsichts- oder Gerichtsverfahren erforderlich ist; oder
- IV. wenn die Weiterübermittlung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich ist. Die Gültigkeit von Weiterübermittlungen hängt davon ab, dass der Datenimporteur die anderen in dieser Spezifikation vorgesehenen Garantien, insbesondere die Zweckbindung, vorlegt.

## **8.9. Dokumentation und Einhaltung der Vorschriften**

- a) Der Datenimporteur klärt unverzüglich und in angemessener Weise alle Fragen des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung gemäß dieser Spezifikation.
- b) Die Parteien müssen in der Lage sein, die Einhaltung dieser Spezifikation nachzuweisen. Insbesondere muss der Datenimporteur ausreichende Unterlagen über die im Auftrag des Datenexporteurs durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten aufbewahren.
- c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in dieser Spezifikation festgelegten Verpflichtungen erforderlich sind, und gestattet auf Ersuchen des Datenexporteurs in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung Audits der unter diese Spezifikation fallenden Verarbeitungstätigkeiten und trägt zu diesen bei. Bei der Entscheidung über die Durchführung einer Überprüfung oder eines Audits kann der Datenexporteur die einschlägigen Zertifizierungen des Datenimporteurs berücksichtigen.
- d) Der Datenexporteur hat die Wahl, das Audit selbst durchzuführen oder einen unabhängigen Prüfer zu beauftragen. Die Audits können in Form von Inspektionen der Räumlichkeiten oder Einrichtungen des Datenimporteurs erfolgen und müssen gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt werden.
- e) Die Parteien stellen die unter den Buchstaben b) und c) genannten Informationen, insbesondere die Ergebnisse von Prüfungen, der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung.

## **Klausel 9. Einsatz von Untervertretern**

- a) Der Datenimporteur darf keine seiner Verarbeitungstätigkeiten, die er im Auftrag des Datenexporteurs gemäß diesen Klauseln durchführt, an einen Unterauftragsverarbeiter weitergeben, ohne zuvor die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Datenexporteurs einzuholen. Der Datenimporteur stellt den Antrag auf Sondergenehmigung mindestens dreißig (30) Kalendertage vor der Beauftragung des Unterauftragsverarbeiters und fügt die Informationen bei, die der Datenexporteur benötigt, um über die Genehmigung zu entscheiden. Die Liste der vom Datenexporteur bereits zugelassenen Unterauftragsverarbeiter ist in Anhang III enthalten. Die Vertragsparteien halten Anhang III auf dem neuesten Stand.
- b) Bedient sich der Datenimporteur eines Unterauftragsverarbeiters, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Datenexporteurs) durchzuführen, so erfolgt dies auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags, in dem im Wesentlichen dieselben Datenschutzverpflichtungen festgelegt sind, die dem Datenimporteur nach dieser Spezifikation auferlegt werden, insbesondere in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen als Drittbegünstigte (8). Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Datenimporteur mit der Einhaltung dieser Spezifikation auch seinen Verpflichtungen aus Klausel 8.8. Der Datenimporteur stellt sicher, dass der Unterauftragnehmer seinen Verpflichtungen aus dieser Spezifikation nachkommt.
- c) Der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur auf Anfrage eine Kopie des Vertrags mit dem Unterauftragsverarbeiter und aller nachfolgenden Änderungen zur Verfügung. Soweit dies zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, wie etwa personenbezogenen Daten, erforderlich ist, kann der Datenimporteur den Vertragstext vor der Weitergabe der Kopie unkenntlich machen.
- d) Der Datenimporteur bleibt gegenüber dem Datenexporteur in vollem Umfang für die Erfüllung der Verpflichtungen haftbar, die dem Unterauftragsverarbeiter durch seinen Vertrag mit dem Datenimporteur auferlegt werden. Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur über jeden Verstoß des Unterauftragsverarbeiters gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

- e) Der Datenimporteur vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigungsklausel, wonach der Datenexporteur für den Fall, dass der Datenimporteur de facto verschwindet, rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig wird, das Recht hat, den Vertrag mit dem Unterauftragsverarbeiter zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

#### Klausel 10: Rechte der betroffenen Person

- a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich über die von der betroffenen Person gestellten Anträge. Er antwortet nicht selbst auf ein solches Ersuchen, es sei denn, er ist vom Datenexporteur dazu ermächtigt worden.
- b) Der Datenimporteur unterstützt den Datenexporteur bei der Erfüllung seiner Pflichten bei der Beantwortung von Anträgen auf Ausübung der den betroffenen Personen durch die Verordnung (EU) 2016/679 übertragenen Rechte. Zu diesem Zweck legen die Parteien in Anhang II geeignete technische und organisatorische Maßnahmen fest, die der Art der Verarbeitung Rechnung tragen und sicherstellen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche bei der Umsetzung dieser Klausel unterstützt wird, sowie den Zweck und den Umfang der erforderlichen Unterstützung.
- c) Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach den Buchstaben a und b hat der Datenimporteur die Anweisungen des Datenexporteurs zu befolgen.

#### Klausel 11: Rechtsmittel

- a) Der Datenimporteur informiert die betroffenen Personen in transparenter Weise und in einem leicht zugänglichen Format durch individuelle Benachrichtigung oder auf seiner Website über die autorisierte Kontaktstelle für die Bearbeitung von Beschwerden. Der Datenimporteur bearbeitet die Beschwerden der betroffenen Personen unverzüglich.

Der Datenimporteur akzeptiert, dass betroffene Personen auch bei einer unabhängigen Streitbeilegungsstelle Beschwerde einlegen können, ohne dass ihnen dadurch Kosten entstehen. Er unterrichtet die betroffenen Personen in der unter Buchstabe a beschriebenen Weise über ein solches Rechtsbehelfsverfahren und weist sie darauf hin, dass sie nicht verpflichtet sind, dieses zu nutzen oder eine bestimmte Reihenfolge bei der Einlegung von Rechtsbehelfen einzuhalten.

- b) Bei Streitigkeiten zwischen einer interessierten Partei und einer Vertragspartei über die Erfüllung dieser Klauseln bemüht sich die betreffende Vertragspartei nach besten Kräften um eine rasche gütliche Beilegung der Angelegenheit. Die Vertragsparteien halten sich gegenseitig über solche Streitigkeiten auf dem Laufenden und arbeiten gegebenenfalls zusammen, um sie beizulegen.
- c) Beruft sich die betroffene Person auf ein Drittbegünstigungsrecht gemäß Ziffer 3, so akzeptiert der Datenimporteur die Entscheidung der betroffenen Person, dass sie
  - I. eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Arbeitsplatz hat, oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Ziffer 13 einreichen;
  - II. den Streitfall den zuständigen Gerichten im Sinne von Artikel 18 vorlegen.
- d) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die betroffene Person unter den in Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Bedingungen durch eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Erwerbzweck vertreten werden kann.
- e) Der Datenimporteur muss einer verbindlichen Entscheidung nach geltendem EU-Recht oder dem Recht eines Mitgliedstaats nachkommen.
- f) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass die von der betroffenen Person getroffene

Wahl ihre materiell- und verfahrensrechtlichen Rechte auf Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem geltenden Recht nicht beeinträchtigt.

Klausel 12. **Haftung**

- a) Jede Partei haftet gegenüber der/den anderen Partei(en) für alle Schäden, die sie der/den anderen Partei(en) durch einen Verstoß gegen diese Klauseln zufügt.
- b) Der Datenimporteur haftet gegenüber der betroffenen Person und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenimporteur oder sein Unterbeauftragter der betroffenen Person durch die Verletzung der Rechte Dritter, die durch diese Klauseln begünstigt werden, zufügt.
- c) Ungeachtet des Buchstabens b haftet der Datenexporteur gegenüber der betroffenen Person für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den der Datenexporteur oder der Datenimporteur (oder sein Unterauftragsverarbeiter) der betroffenen Person durch die Verletzung der Rechte von Drittbegünstigten gemäß diesen Klauseln zufügt, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs und, wenn der Datenexporteur ein Auftragsverarbeiter ist, der im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt, der Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725.
- d) Die Vertragsparteien kommen überein, dass der Datenexporteur, wenn er gemäß Buchstabe c) für einen vom Datenimporteur (oder seinem Unterbeauftragten) verursachten Schaden haftbar gemacht wird, berechtigt ist, vom Datenimporteur den Teil des Schadensersatzes zu verlangen, der der Haftung des Datenimporteurs für den Schaden entspricht.
- e) Haftet mehr als eine Partei für einen Schaden, der der betroffenen Person infolge eines Verstoßes gegen diese Klauseln entstanden ist, so haften alle haftenden Parteien gesamtschuldnerisch, und die betroffene Person hat das Recht, gegen jede dieser Parteien Klage zu erheben.
- f) Die Vertragsparteien kommen überein, dass eine Vertragspartei, die nach Buchstabe e) haftbar gemacht wird, berechtigt ist, von der/den anderen Vertragspartei(en) den Teil des Schadensersatzes zu verlangen, der ihrer Haftung für den Schaden entspricht.
- g) Der Datenimporteur kann sich nicht auf das Verhalten eines Unterproviders berufen, um seine eigene Haftung zu umgehen.

#### Klausel 13: **Überwachung**

- a) Wenn der Datenexporteur in einem Mitgliedstaat der EU niedergelassen ist:] Die Aufsichtsbehörde, die für die Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 durch den Datenexporteur in Bezug auf die Übermittlung von Daten gemäß Anhang I.C. verantwortlich ist, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde.

Ist der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen, fällt aber in den territorialen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 gemäß deren Artikel 3 Absatz 2 und hat einen Vertreter gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bestellt:]. Die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Vertreter im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelassen ist, fungiert gemäß Anhang I.C als zuständige Aufsichtsbehörde.

Wenn der Datenexporteur nicht in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in deren räumlichen Anwendungsbereich fällt, ohne jedoch einen Vertreter gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bestellen zu müssen:]. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Aufsichtsbehörde eines der Mitgliedstaaten, in dem sich die betroffenen Personen befinden, deren personenbezogene Daten gemäß diesen Klauseln im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen an sie übermittelt werden oder deren Verhalten gemäß Anhang I.C überwacht wird.

- b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit der zuständigen Kontrollstelle zu unterwerfen und mit ihr in allen Verfahren zusammenzuarbeiten, die darauf abzielen, die Einhaltung dieser Klauseln zu gewährleisten. Insbesondere verpflichtet sich der Datenimporteur, auf Untersuchungen zu reagieren, sich Audits zu unterziehen und die von der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen, einschließlich Korrektur- und Ausgleichsmaßnahmen, zu befolgen. Er bestätigt der Aufsichtsbehörde schriftlich, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden sind.

### **ABSCHNITT III: LOKALES RECHT UND PFLICHTEN IM FALLE DES ZUGRIFFS DURCH BEHÖRDEN**

#### **Klausel 14. Örtliche Rechtsvorschriften und Praktiken, die sich auf die Durchsetzung der Klauseln auswirken**

- a) Die Parteien machen geltend, dass sie keinen Grund zu der Annahme haben, dass das Recht und die Praxis des Bestimmungsdrittlandes, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur gelten, insbesondere die Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten oder die Maßnahmen für die Genehmigung des Zugangs durch Behörden, den Datenimporteur daran hindern, seinen Verpflichtungen aus dieser Spezifikation nachzukommen. Diese Behauptung stützt sich auf die Prämisse, dass diese Spezifikation nicht durch Gesetze und Praktiken ausgeschlossen ist, die im Wesentlichen die Grundrechte und -freiheiten respektieren und nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, um die Wahrung eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele.
- b) Die Parteien erklären, dass sie bei der Leistung der unter Buchstabe a) genannten Sicherheit insbesondere die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt haben:
- I. die besonderen Umstände der Übermittlung, wie die Länge der Verarbeitungskette, die Anzahl der beteiligten Akteure und die verwendeten Übermittlungskanäle; die beabsichtigten Weiterübermittlungen; die Art des Empfängers; der Zweck der Verarbeitung; die Kategorien und das Format der übermittelten personenbezogenen Daten; der Wirtschaftssektor, in dem die Übermittlung stattfindet; der Ort der Speicherung der übermittelten Daten;
  - II. die Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bestimmungsdrittlandes, insbesondere diejenigen, die die Übermittlung von Daten an Behörden vorschreiben oder den Zugang solcher Behörden gestatten, die für die besonderen Umstände der Übermittlung relevant sind, sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien (12);
  - III. die einschlägigen vertraglichen, technischen oder organisatorischen Garantien, die zur Ergänzung der in dieser Spezifikation vorgesehenen Garantien vorgesehen sind, insbesondere einschließlich der Maßnahmen, die bei der Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Bestimmungsland getroffen werden.
- c) Der Datenimporteur versichert, dass er sich bei der Durchführung der unter Buchstabe b) genannten Bewertung nach Kräften bemüht hat, dem Datenexporteur die einschlägigen Informationen zur Verfügung zu stellen, und verpflichtet sich, weiterhin mit dem Datenexporteur zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung dieser Spezifikation zu gewährleisten.
- d) Die Parteien vereinbaren, die unter Buchstabe b) genannte Bewertung zu dokumentieren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- e) Der Datenimporteur verpflichtet sich, den Datenexporteur unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er, nachdem er durch diese Spezifikation gebunden wurde, während der Laufzeit des Vertrags Grund zu der Annahme hat, dass er Vorschriften oder Praktiken unterliegt oder unterlag, die nicht den Anforderungen des Buchstabens a) entsprechen; dies gilt auch für den Fall, dass sich die Vorschriften in dem Drittland geändert haben oder eine Maßnahme (z. B. ein Ersuchen um Mitteilung) ergriffen wurde, die auf eine Anwendung dieser Vorschriften in der Praxis hinweist, die nicht den Anforderungen des Buchstabens a) entspricht.

- f) Erfolgt die Meldung nach Buchstabe e) oder hat der Datenexporteur Grund zu der Annahme, dass der Datenimporteur nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nach dieser Spezifikation nachzukommen, ist der Datenexporteur verpflichtet, den Datenimporteur gemäß den Bestimmungen dieser Spezifikation zu benachrichtigen.

(c) Ist der Datenexporteur mit der Angemessenheit der Garantien nicht zufrieden, so legt er unverzüglich die geeigneten Maßnahmen (z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit) fest, die vom Datenexporteur und/oder vom Datenimporteur zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen [Modul drei: gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen]. Der Datenexporteur setzt die Übermittlung der Daten aus, wenn er der Auffassung ist, dass keine angemessenen Garantien bestehen, oder wenn dies von [Modul drei: dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder] der zuständigen Kontrollstelle angeordnet wird. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, den Vertrag in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Spezifikation zu kündigen. Hat der Vertrag mehr als zwei Vertragsparteien, so kann der Datenexporteur dieses Kündigungsrecht nur gegenüber der betreffenden Partei ausüben, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Im Falle der Beendigung des Vertrags nach dieser Klausel gilt Klausel 16 Buchstaben d) und e).

## Klausel 15. **Pflichten des Datenimporteurs im Falle des Zugriffs durch öffentliche Stellen**

### 15.1. **Benachrichtigung**

- a) Der Datenimporteur verpflichtet sich, den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person (gegebenenfalls mit Hilfe des Datenexporteurs) unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:
  - I. ein rechtsverbindliches Ersuchen um Übermittlung personenbezogener Daten, die gemäß dieser Spezifikation übermittelt wurden, von einer Behörde (insbesondere einer Justizbehörde) nach dem Recht des Bestimmungslandes erhält; diese Mitteilung muss Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage für das Ersuchen und die erteilte Antwort enthalten; oder
  - II. weiß, dass die Behörden nach dem Recht des Bestimmungslandes unmittelbaren Zugang zu den gemäß dieser Spezifikation übermittelten personenbezogenen Daten hatten; diese Mitteilung muss alle dem Datenimporteur vorliegenden Informationen enthalten.
- b) Ist es dem Datenimporteur nach dem Recht des Bestimmungslandes untersagt, den Datenexporteur und/oder die betroffene Person zu benachrichtigen, so verpflichtet sich der Datenimporteur, alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Befreiung von diesem Verbot zu erwirken, um so schnell wie möglich alle verfügbaren Informationen zu übermitteln. Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine diesbezüglichen Maßnahmen zu dokumentieren, um seine Sorgfalt zu rechtfertigen, falls der Datenexporteur dies verlangt.
- c) Soweit dies nach dem Recht des Bestimmungslandes zulässig ist, verpflichtet sich der Datenimporteur, dem Datenexporteur während der Laufzeit des Vertrags in regelmäßigen Abständen so viele sachdienliche Informationen wie möglich über die eingegangenen Ersuchen zu übermitteln (insbesondere die Zahl der Ersuchen, die Art der angeforderten Daten, die ersuchende(n) Behörde(n), die Anfechtung der Ersuchen, das Ergebnis dieser Anfechtungen usw.).
- d) Der Datenimporteur verpflichtet sich, die unter den Buchstaben a) bis c) genannten Informationen während der Laufzeit des Vertrags aufzubewahren und sie der zuständigen Kontrollstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- e) Die Buchstaben a) bis c) berühren nicht die Verpflichtung des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e) und Klausel 16, den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diese Spezifikation nicht einhalten kann.

### 15.2. **Rechtmäßigkeitskontrolle und Datensparsamkeit**

- a) Der Datenimporteur verpflichtet sich, die Rechtmäßigkeit des Übermittlungsersuchens und insbesondere die ordnungsgemäße Befugnis der ersuchenden Behörde zu prüfen und das Ersuchen anzufechten, wenn er nach

sorgfältiger Prüfung zu dem Schluss kommt, dass es berechtigte Gründe für die Annahme gibt, dass das Ersuchen nach dem Recht des Bestimmungslandes, einschließlich der Verpflichtungen, unrechtmäßig ist.

die nach dem Völkerrecht und den Grundsätzen des internationalen Rechtsverkehrs anwendbar sind. Der Datenimporteur muss unter den gleichen Bedingungen alle anderen Rechtsbehelfe ausschöpfen. Wird ein Ersuchen angefochten, so beantragt der Datenimporteur einstweilige Maßnahmen, um die Wirkungen des Ersuchens auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde in der Sache entschieden hat. Er darf die angeforderten personenbezogenen Daten erst dann übermitteln, wenn er nach den geltenden Verfahrensvorschriften dazu verpflichtet ist. Diese Anforderungen gelten unbeschadet der Verpflichtungen des Datenimporteurs nach Klausel 14 Buchstabe e).

- b) Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine rechtlichen Bewertungen und Anfechtungen von Auskunftersuchen zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Datenexporteur zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach dem Recht des Bestimmungslandes zulässig ist. Er stellt diese Dokumentation auch der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung. [Modul drei: Der Datenexporteur stellt die Bewertung dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Verfügung.
- c) Der Datenimporteur verpflichtet sich, bei der Beantwortung von Auskunftersuchen so wenig Informationen wie möglich zu übermitteln, wobei er von einer angemessenen Auslegung des Ersuchens ausgeht.

#### **ABSCHNITT IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **Klausel 16. Nichterfüllung von Klauseln und Beendigung des Vertrags**

- a) Der Datenimporteur informiert den Datenexporteur unverzüglich, wenn er diese Spezifikation aus irgendeinem Grund nicht einhalten kann.
- b) Verstößt der Datenimporteur gegen seine Verpflichtungen aus dieser Spezifikation, so setzt der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur aus, bis die Erfüllung wieder gewährleistet ist oder der Vertrag beendet wird. Dies gilt unbeschadet der Klausel 14 Buchstabe f).
- c) Der Datenexporteur ist berechtigt, den Vertrag in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Spezifikation zu kündigen, wenn:
  - I. der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur gemäß Buchstabe b ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Spezifikation nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wieder aufgenommen wird;
  - II. der Datenimporteur in erheblichem Maße oder anhaltend gegen diese Spezifikationen verstößt; oder
  - III. der Datenimporteur einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde in Bezug auf seine Verpflichtungen aus dieser Spezifikation nicht nachkommt.

In diesem Fall informiert er die zuständige Aufsichtsbehörde [Modul drei: und den für die Verarbeitung Verantwortlichen] über seinen Verstoß. Hat der Vertrag mehr als zwei Vertragsparteien, kann der Datenexporteur dieses Kündigungsrecht nur gegenüber der betreffenden Partei ausüben, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

- d) Personenbezogene Daten, die vor Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß Buchstabe c) übermittelt wurden, sind nach Wahl des Datenexporteurs unverzüglich an diesen zurückzugeben oder vollständig zu vernichten. Das Gleiche gilt für Kopien der Daten]. [Modul vier: Vom Datenexporteur in der EU erhobene personenbezogene Daten, die vor Beendigung des Vertrags gemäß Buchstabe c) übermittelt wurden, sind unverzüglich in ihrer Gesamtheit zu vernichten, ebenso wie alle Kopien davon]. Der Datenimporteur erbringt dem Datenexporteur einen Nachweis über die Vernichtung der Daten. Bis zur Vernichtung oder Rückgabe der Daten sorgt der Datenimporteur weiterhin für die Einhaltung dieser Spezifikation. Falls das für den Datenimporteur geltende Recht die Rückgabe oder Vernichtung der übermittelten personenbezogenen Daten untersagt, verpflichtet sich der Datenimporteur, weiterhin

die Einhaltung dieser Spezifikation zu gewährleisten und die Daten nur in dem Umfang und für die Dauer zu verarbeiten, die nach nationalem Recht erforderlich sind.

- e) Keine der Parteien kann ihre Zustimmung, an diese Spezifikation gebunden zu sein, zurückziehen, wenn: (i) die Europäische Kommission einen Beschluss gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Regelung der Übermittlung personenbezogener Daten, für die diese Spezifikation gilt, erlässt oder (ii) die Verordnung (EU) 2016/679 Teil des Rechts des Landes wird, in das die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies gilt unbeschadet anderer Verantwortlichkeiten, die für die betreffende Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gelten.

#### Klausel 17. **Anwendbares Recht**

Diese Klauseln unterliegen dem Recht eines der EU-Mitgliedstaaten, sofern dieses Recht die Rechte von Drittbegünstigten zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht Spaniens sein soll.

#### Klausel 18. **Wahl des Gerichtsstands und Gerichtsbarkeit**

- a) Alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Spezifikationen ergeben, sind in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gerichtlich zu entscheiden.
- b) Die Parteien vereinbaren die Zuständigkeit der Gerichte Spaniens.
- c) Betroffene Personen können auch in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Klage gegen den Datenexporteur und/oder den Datenimporteur erheben.
- d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, sich der Gerichtsbarkeit dieses Mitgliedstaates zu unterwerfen.

#### Klausel 19: **Zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen**

Der Datenimporteur verpflichtet sich, die in **Abschnitt 3: Sicherheitsmaßnahmen** genannten zusätzlichen Garantien zu ergreifen.

## APPENDIX

## ANHANG I

### A. LISTE DER TEILE

#### Datenexporteur(e):

Name: **CTAIMA OUTSOURCING Y CONSULTING S.L.** - B43715812

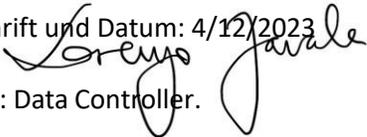
Anschrift: Salvador Espriu, 18, Tarragona 43007, Spanien

Name, Position und Kontaktdaten: Lorenzo de Zavala, Juristischer Vertreter, [administracion@ctaima.com](mailto:administracion@ctaima.com)

Tätigkeiten im Zusammenhang mit den gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten:

Der Datenimporteur erbringt die Dienste für den Datenexporteur gemäß einer Vereinbarung zwischen den Parteien.

Die Dienstleistungen bestehen in der Überprüfung, Validierung und dem Hochladen von Unterlagen auf Plattformen für die Unternehmenskoordinierung.

Unterschrift und Datum: 4/12/2023  


Funktion: Data Controller.

#### Datenimporteur(e):

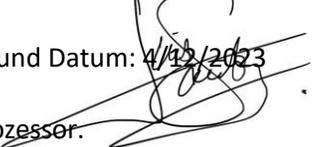
Name: **CTAIMA COLOMBIA S.A.S.** - 901717143-1

Anschrift: Cra. 12 No. 89-33, Bogotá D.C. 110211, Kolumbien

Name, Position und Kontaktdaten: Luis de los Santos, Juristischer Vertreter, [administracion@ctaima.com](mailto:administracion@ctaima.com)

Tätigkeiten im Zusammenhang mit den gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten:

Der Datenimporteur erbringt die für den Datenexporteur geltenden Überprüfungs-, Validierungs- und Hochladedienste für Geschäftskoordinierungsplattformen im Einklang mit der Vereinbarung zwischen den Parteien.

Unterschrift und Datum: 4/12/2023  


Funktion: Prozessor.

### B. BESCHREIBUNG DER ÜBERTRAGUNG

*Kategorien von betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden*

- Auftraggeber/Auftragnehmer.

*Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten*

- Identifikationsdaten (Vor- und Nachname), Position, E-Mail und Telefonnummer der Nutzer der Anwendung des Kunden.
- Identifikationsdaten (Vor- und Nachname), Position, E-Mail und Telefonnummer der Auftragnehmer des Kunden.
- Identifikationsdaten (Vor- und Nachname), Position, E-Mail und Telefonnummer der Kunden unserer Kunden.

- Identifikationsdaten (Vor- und Nachname), Daten zur Arbeits- und Berufsrisikoprävention (Unternehmenskoordination) der Arbeitnehmer des Auftragnehmers.

### **Behandlungstätigkeiten.**

*Häufigkeit der Übertragung:* Kontinuierlich.

#### *Art der Behandlung*

Die Art der Verarbeitung besteht in der Erbringung der Dienstleistungen für den für die Verarbeitung Verantwortlichen in Übereinstimmung mit dem Vertrag und in Übereinstimmung mit allen weiteren Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen.

#### *Zweck der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung*

Überprüfung, Validierung und Hochladen von Unterlagen auf Plattformen zur Unternehmenskoordination. Es gibt keine Nachbearbeitung nach Ablauf der Vereinbarung.

*den Zeitraum, für den die personenbezogenen Daten aufbewahrt werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung eines solchen Zeitraums*

Der Datenimporteur bewahrt die übermittelten personenbezogenen Daten bis zu ihrer Löschung im Einklang mit den Leitlinien des Datenexporteurs für ihre Vernichtung oder Rückgabe auf.

Es findet keine Untervergabe statt.

### **C. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE**

Spanische Datenschutzbehörde. C/ Jorge Juan, 6. 28001 - Madrid. Tel. 900 293 183. [www.aepd.es](http://www.aepd.es)

**ANHANG II - TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH TECHNISCHER UND ORGANISATORISCHER MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER DATENSICHERHEIT**

1. Informationssicherheitsrichtlinien: Umsetzung von Informationssicherheitsrichtlinien, die Standards und Verfahren zum Schutz der übermittelten personenbezogenen Daten festlegen. Das Unternehmen legt Richtlinien und Verfahren zum Schutz der Informationsübermittlung fest, um deren unbefugtes Abfangen, Kopieren, Ändern oder Zerstören zu verhindern.
2. Die Überprüfung und Validierung von Dokumenten erfolgt ausschließlich aus der Ferne mit den IT-Systemen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, und es ist ausdrücklich verboten, Dokumente mit personenbezogenen Daten auf die IT-Systeme des Datenverarbeiters in dem Land herunterzuladen, in dem der Datenverarbeiter ansässig ist.
3. Datenverschlüsselung: Verschlüsselung aller sensiblen Informationen während der Übertragung und Speicherung, um unbefugten Zugriff zu verhindern.
4. Zugangskontrolle: Einführung von Zugangskontrollsystemen, die den Zugang zu Daten durch die Zuweisung von Rollen und Berechtigungen auf befugtes Personal beschränken. Die Einrichtungen sind durch physische Zugangskontrollen zu schützen, um sicherzustellen, dass nur befugtes Personal Zugang erhält. Alle Besuche werden beaufsichtigt und kontrolliert.
5. Zugriffsüberwachung und -protokollierung: Einrichtung eines Systems zur Zugriffsüberwachung und -protokollierung, um alle Aktivitäten im Zusammenhang mit übertragenen Daten aufzuzeichnen und zu überwachen. Das Unternehmen überwacht seine in der Cloud gehosteten Verarbeitungs- und Informationssysteme mithilfe des Microsoft Azure Monitor-Dienstes, um unbefugte Aktivitäten zu erkennen, und protokolliert sie als Sicherheitsvorfälle, indem es das Betriebs- und Fehlerprotokoll seiner Systeme überprüft, um das Problem zu identifizieren.
6. Das Unternehmen verwaltet und kontrolliert sein Netz, um es vor unbefugtem Zugriff zu schützen und die Sicherheit seiner Systeme und Anwendungen, die es nutzen, zu gewährleisten, einschließlich der Informationen, die sich im Umlauf befinden.
7. Sicherheitsupdates und -patches: Alle Systeme und Anwendungen werden mit den neuesten Sicherheitspatches auf dem neuesten Stand gehalten, um Schwachstellen zu beseitigen. In kritischen Umgebungen festgestellte Schwachstellen werden protokolliert, und es wird eine Person benannt, die für die Verwaltung und Koordinierung der Schwachstellenbeseitigung zuständig ist.
8. Schutz vor Schadsoftware: Implementierung von Maßnahmen zum Schutz vor Schadsoftware wie Firewalls, Anti-Virus und Anti-Malware, um Infektionen und Cyberangriffe zu verhindern. Das Unternehmen führt Kontrollen zur Erkennung, Vorbeugung und Wiederherstellung ein, um die Informationssysteme zu schützen, und sensibilisiert seine Mitarbeiter entsprechend. Das Unternehmen legt diese Richtlinien fest, um die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Informationen in seinen Systemen zu gewährleisten.
9. Datensicherung und -wiederherstellung: Einrichtung regelmäßiger Sicherungsverfahren für übertragene Daten und Wiederherstellungssysteme für den Fall von Ausfällen oder Sicherheitsvorfällen.
10. Schulung und Sensibilisierung des Personals: Regelmäßige Schulung und Sensibilisierung des Personals für die Informationssicherheit, um die Einhaltung der festgelegten Richtlinien und Verfahren zu gewährleisten.
11. Sicherheitsaudits: Durchführung regelmäßiger Sicherheitsaudits, um die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu bewerten und mögliche Schwachstellen zu erkennen.
12. Management von Sicherheitsvorfällen: Erstellung eines Plans für das Management von Sicherheitsvorfällen, der die rechtzeitige Meldung von Sicherheitsverletzungen an den Datenschutzbeauftragten und die zuständigen Behörden vorsieht.
13. Risikobewertung: Durchführung regelmäßiger Risikobewertungen im Bereich der Informationssicherheit, um potenzielle Bedrohungen und Schwachstellen zu ermitteln und abzumildern.

Diese technischen und organisatorischen Maßnahmen tragen dazu bei, die Sicherheit der außerhalb der Europäischen Union übermittelten Daten zu gewährleisten und damit die Datenschutzanforderungen des Vertrags über Standardvertragsklauseln einzuhalten.

**ANHANG III - LISTE DER UNTERAUFTRAGSVERARBEITER**

Es findet keine Untervergabe statt.

CTAIMA COLOMBIA S.A.S.	CTAIMA OUTSOURCING UND BERATUNG S.L.
 Name: Luis de los Santos Funktion: Juristischer Vertreter DNI: 51112090H	 Name: Lorenzo de Zavala Funktion: Gesetzlicher Vertreter DNI: 50906094X